

Datenschutzhinweise:

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Fürsorge in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Wir verarbeiten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten von Beamtinnen und Beamten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 115/Bildschirmbrillen
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):

Kontakt zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der BLE erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse datenschutz@ble.de bzw. unter folgender Telefonnummer 0228/6845-3340

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden zur Bearbeitung Ihrer Bestellung für die Lieferung von Sehhilfen und Ersatzteilen sowie Reparaturen auf Grundlage von § 5 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) i.V.m. deren Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 verarbeitet.

Speicherdauer

Über die Antragsverfahren auf Zuschuss zu den Kosten einer Bildschirmbrille wird eine Akte geführt. Als zahlungsbegründende Unterlagen sind diese Akten jeweils 10 Jahre aufzubewahren.

Es bestehen folgende Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 5 ArbMedVV

Gemäß § 5 ArbMedVV hat der Arbeitgeber den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Nach Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs enthält die Angebotsvorsorge das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.